



ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG

(nach §1 Abs. 1 Nr. 4 Jugenschutzgesetz)

Der/ Die Fürsorgeberechtigte (i.d.R. die Eltern)

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

überträgt gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 Jugenschutzgesetz die
Personensorge für seinen/ihre minderjährige(n) Sohn/Tochter
an (Erziehungsbeauftragter):

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Geburtsdatum: _____

Diese Person muss bereits nach dem Gesetz volljährig sein!

Personaldaten des Sohnes/der Tochter:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____

Ich möchte keine Informationen zugesendet bekommen

Diese Vereinbarung gilt für folgende Veranstaltung:

am ____ . ____ . ____ in _____

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift Fürsorgeberechtigte(r): _____

Unterschrift Erziehungsbeauftragte(r): _____

1. Fürsorgeberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§1 Abs.3 JuSchG) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschrift des BGB die Personensorge zusteht.

2. Erziehungsbeauftragte Person im Sinne des Gesetzes (§1 Abs.4 JuSchG) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personenberechtigten Person im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe betreut ist.

3. Soweit es auf die Begleitung durch einen Personenberechtigten ankommt, haben die in 2. genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen vorzulegen. Veranstalter oder Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen. Unterschriftenfälschungen können nach dem Gesetz mit Haftstrafen von bis zu 5 Jahren belegt werden!

Eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses der Fürsorgeberechtigten ist ebenfalls vorzulegen! Der/Die Minderjährige und der/die Erziehungsbeauftragte müssen ihre Personalausweise und diese Erziehungsbeauftragung während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sich führen. Diese sind auf Verlangen des Veranstalters oder der Ordnungs- und Polizeibehörden vorzuzeigen. Der Veranstalter behält sich vor, nach eigenem Ermessen Jugendlichen in Begleitung von Erziehungsbeauftragten den Zutritt zu verwehren.